**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 33 (1917)

**Heft:** 46

Rubrik: Verbandswesen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ber Berwirklichungsmöglichkeiten nachdrücklich ins Auge gefaßt werden foll. Als besonders wichtig gilt diesem Berband, daß die Aufmertfamteit ber Staatsbehörden, der Städte usw. auf die zu sparsamer Bauweise geeigneten Konftruktionen und Bauftoffe, sowie auf die Berbefferungsmöglichkeiten in den Schaffensmethoden nach-

drücklich hingelenkt wird.

So ließen sich noch viele Beispiele bes großen Interesses für unsere Frage anführen. Wir wollen hoffen, daß unfere Behörden an diefe wichtige Aufgabe ebenfalls mit tunlicher Raschbett herantreten, um diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche nicht nur den ruinofen Berhaltniffen, wie sie heute herrschen, Abbruch tun, fondern auch für die allernächfte Butunft unfere barnieberliegende Bautätigkeit zu beleben vermögen. Es ift aber auch fehr zu wünschen, daß sich unsere Intereffentengruppen wie Architetten und Baumeisterverbande zusammenschließen, um durch Antrage und Motionen die Behörden zur Inangriffnahme der Lösung zu bestimmen und zu animteren. Unfer Beimatschut wird hier ebenfalls eine dantbare Aufgabe für die nächfte Beit gefunden haben.

Bum Schluffe durfen wir nicht unerwähnt laffen, daß bei uns bereits behördlicher: wie privaterseits Studien in diefer Sache gemacht murben. Go foll 3. B. bas Hochbauamt ber Stadt Zürich für die Erftellung eines Wohnquartiers auf dem alten Friedhofareal in Außerfihl, anläßlich ber Bauausschreibungen ben Intereffenten, als Bariante neben den amtlichen Borfchriften für die Ausführung, Lofungen empfohlen haben, welche eine Berbilligung gegenüber ber heutigen teuren Bauweise ermöglichen. Bon Seiten ber Unternehmerschaft ift auch, fo wett diese doch unerwartete Frage es möglich machte, dem Verlangen der genannten Behörde entgegen gekommen worden. Zum Beispiel ist uns bekannt, daß die Bausirma Hobi & Jenny in Zürich 6 in Nachachtung der angeführten Tendenzen, fich Wandtonftruktionen für ftadtische wie landliche Verhaltniffe patentieren ließ, die eine erhebliche Berminderung der Baufoften geftattet, ohne daß dabei Nachtetle konftruktiver oder hyglenischer Art zu befürchten maren. Es ift fehr zu munschen, daß derartige Beftrebungen von Erfolg begleitet find und damit der Allgemeinheit ein großer Dienft geleiftet wird.

# Uerbandswesen.

Schweizer. Gewerbeverband. (Mitget.) Der Bentralvorftand hielt vom 6. bis 8. Februar in Bern vier faft vollzählig besuchte Sitzungen ab. Borerft murben ein Bericht bes Gefretariates über die Tätigfeit ber Bentralleitung feit letter Sitzung entgegengenommen, bas Arbeitsprogramm und die Budgets der Bentralkaffe, der gewerblichen Lehrlingsprüfungen und des Bereinsorgans pro 1918 angenommen, die Borfchläge für die Wahlen in die Spezialkommissionen für Presse und für Kreditfragen aufgeftellt und als Redaktor bes Bereinsorgans "Schweizer. Gewerbezeitung" aus 54 Bewerbern gewählt: Berr Dr. jur. Bach in Bafel.

Die Gewerbegefetgebung bildete Sauptgegen-ftand biefer Tagungen. Die Bundesgefetentwürfe betr. Berufslehre und Berufsbildung und betr. die Arbeit in den Gewerben murden in der Saupt: fache nach ben Borlagen ber Direktion mit wenigen Anderungen angenommen und follen nun an die im Fruh: jahr ftatifindende Delegtertenversammlung weitergeleitet werden, um fodann als Borarbeiten für die eidgen. Bewerbegefengebung ben Bundesbehörden vorge:

legt werben zu fonnen.

Ter von ten Gewertschaften ber Libensmittel- und Transportarbeiter eingereichte Bundesgesehentwurf beir.

die Arbeit in den Backereien und Konditoreien murde zu Handen des Bollswirtschaftsdepartementes in dem Sinne begutachtet, es set auf diesen Entwurf nicht einzutreten, vielmehr diese Gesetzesmaterie in einem allgemeinen Bundesgesetz beir. die Arbeit in ben Gewerben gu regeln, welche Gesetzebung bestmöglich gefordert werden follte.

Die Gingabe ber fchweizer. Wirte., Bacter. und Ron: bitoren Berbande beir. Fettrationierung an ben Bundes rat murde insoweit unterftut, als diefen Berufen gur Ausgleichung der Umfatverlufte der notwendige Gewerbe:

suschlag von 20 % zugewiesen werden soll. In bezug auf die Ausführung der eid gen. Unfalle versicherung wurden u. a. die Prämtensähe der Lehr-linge diskutiert und dabei gewünscht, es möchte diese Frage so geregelt werden, daß dadurch die Lehrlings: haltung nicht verhindert werde.

Rantonal bundnerifder Bagnermeifter = Berband. (Einges.) Unter dem Vorsitze des Herrn Caprez, Wagnermeifter in Buog, tagten Sonntag ben 10. bies die Mannen des bundnerischen Wagnergewerbes in Chur gur Gründung eines fantonal bundnerischen Wagnermeifter-Berbandes. Die Bersammlung war nicht so zahlreich besucht, wie hatte erwartet werden konnen; aus einigen Talfchaften waren schriftliche Buftimmungserklärungen für die Grundung eingegangen.

Die im Entwurfe vorliegenden Statuten murden burchberaten und beschloffen, dieselben noch allen Talschafts. fektionen zur endgültigen Bernehmlaffung zuzuftellen; auch die Wagnermeifter, welche einer Gektion nicht angehören,

werden noch zur Beratung zugezogen.

Einftimmig wurde hierauf die Gründung eines tan-tonal-bundnerifchen Wagnermeifter Berbandes beschloffen und im Brinzipe die vorliegenden Statuten als folche anerkannt. Die Wahl des Borftandes 2c. wurde auf eine anfangs Marg 1918 ftatifindende Berfammlung verschoben, zu der sodann luckenloser Besuch erwartet wird. Ein Preistarif wird bis zu diefer zweiten Berfammlung von den Settionen ebenfalls vorberaten merden, fo daß ein folder dann gleichzeitig in Rraft erklart werben tann mit ber befinitiven Annahme ber Berbands-Statuten.

Die Mitgliedschaft beim tantonal bundnerischen Schmied: und Wagnermeifter-Verband wird beibehalten werden, wie auch durch dieselbe, beim schweizerischen Berbande.

In der allgemeinen Umfrage wurde noch beschloffen, an zuftehende Stelle eine Eingabe zu richten um Ber: abfolgung einer Bufat Brotfarte für die Bagner; man hielt es für durchaus richtig, daß, wenn die Schreiner, Holzbieger, Reifaufzieher 2c. eine Zusat Brotkarte als "Schwerarbeiter" erhalten, so doch der Wagner ebenfalls

Komprimierte und abgedrehte, blanke



jeder Art in Eisen und Stahl. Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbander bis 300 mm Breite. Schlackenfreies Verpackungsbandeisen. Grand Prix: Schweiz, Landesausstellung Bern 1914.

8724

# Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

ZURICH Peterhof :: Bahnhofstrasse 30 Verkaufs- und Beratungsstelle: Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH -Telephon-Nummer 3636

Lieferung von:

# Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

berechtigt sein sollte, Zusatkarte zu beziehen. Daß der Bagner "Holzbieger- und Reifaufzieher-Arbeiten" auch besorgen muß, wird niemand in Abrede ftellen wollen. Daß ber Wagner sobann schwerere Arbeiten als ber Schreiner zu verrichten hat, steht ebenfalls außer allem 3metfel.

Sodann gab der ebenfalls zur Bersammlung an-wesende kantonale Gewerbesekretar Ragaz noch orten-tierende Mitteilungen und Aufschlässe über die Entwürse jum fantonal bundnerischen Lehrlings, und Gubmiffions, gefete. Bum erften Entwurfe, der nunmehr der Reglerung eingegeben ift, wird beschlossen, zur nächsten Sitzung die für die Wagnermeister nötige "Berordnung zum Gesethe" vorzubereiten.

Rantonal bunderisches Gewerbesekretariat.

### Husstellungswesen.

Someizerijde Wertbundausstellung. Im Bortrags. saale des Kunftgewerbemuseums Zürich fand unter dem Borsit von Stadtrat D. Kern die Gründung ber Genoffenschaft ber Schweizerischen Bertbund: ausstellung Zürich 1918 statt. Die Organisation wurde mit dem Ehrenpräsid ium des Hern Bundes-rates Dr. F. Calonder, Regierungsrat Dr. Mousson und Stadtpräsident Nägeli und den verschiedenen Komitees genehmigt. Direktor A. Altherr begrüßte die Versammlung im Namen des Schweizerischen Werkbundes und als Präsident des Organisationskomitees. Stadtrat Kern legte als Präsident des Geschäftsausschusses den bereinigten Finangierungsplan vor, der genehmigt wurde.

Someizer Muftermeffe Bafel 1918. Die Anmelbungen für die zweite Schweizer Muftermeffe in Bafel find über Erwarten zahlreich eingegangen. Trot ber enormen Rohftoffichwierigkeiten und ber in einigen Induftriezweigen beftehenden überreichen Absatgelegenheiten ift bas lettiabrige Refultat überschritten worden. Die Teilnehmerzahl beträgt wieder rund 1000. Es find auch icon fehr viele Eintaufer aus bem In. und Austande angemelbet.

# Uerschiedenes.

Arbeit in den Fabriten. (Bundesratsbeschluß vom 1. Februar 1918 beireffend Infraftireten der Art. 30-35 [Einigungsftellen] bes Bundesgesetes vom 18. Juni 1914). Die ron ten Einigur geftellen handelnten Art. 30-35 | Unternehmen fann voraus fichtlich fur bas Gefchaftejahr

bes Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 betr. die Arbeit in den Fabriken treten am 1. April 1918 in Kraft:

Art. 1. Die Rantonsregierungen find ermächtigt, auf bem Berordnungswege diejenigen Borichriften zu erlaffen, die erforderlich find, um die in ben Art. 30-35 bes Bundesgesetes vom 18. Juni 1914 betr. die Arbeit in den Fabriten vorgesehenen fantonalen Einigungsstellen auf den 1. April 1918, als Zellpunkt des Inkrafttretens der genannten Artifel, einzuführen.

Art. 2. Die Befugniffe der Ginigungsftellen find von den Kantonen auf Grund von Art. 35 des ermähnten Bundesgesetzes auf Betriebe, die nicht Fabriten find, ausgudehnen, wenn und foweit hierfur ein Bedurfnis vorhanden ift.

über die Anwendung der im vorftehenden Abfat enthaltenen Vorfchrift entscheidet die Rantonsregterung.

Das schweizerische Boltswirtschaftsbepartement ift ermächtigt, von Kantonen Magnahmen im Sinne von Abfat 1 zu verlangen, wenn die Berhältniffe es erfordern.

Art. 3. Die Vorlagen betr. die Organisation ber kantonalen Einigungsftellen find bem schweiz. Bolkswirtschaftsbepartement bis späteftens den 10. Marg 1918 jur proviforischen Genehmigung einzureichen.

Art. 4. Der gegenwärtige Beschluß tritt am 1. Febr. 1918 in Kraft.

Das ichweizer. Boltswirtschaftsbepartement ift mit deffen Vollzuge beauftragt.

+ Raminfegermeifter Jofeph Elfener in Menzingen (Bug) ftarb am 2. Februar im Alter von 63 Jahren.

Torfausbeutung im Ranton Zürich. Das Gaswerk Winterthur hat im Frgenhauser Riet einige größere Landparzellen erworben und wird dort wie im Pfäffikoner Riet im Frühjahr mit der mechanischen Torfausbeutung

Brandversicherung und Bautosten. Die außerorbentliche Steigerung ber Bautoften hat jur Folge, daß die heutigen Gebäudeschatzungen und die darauf berechnete Entschädigung vollftandig ungenfigend find, um einem Brandgeschädigten ben Wiederaufbau feines Gebäubes zu ermöglichen. Anderseits hatte eine allgemeine Sober: wertung der Gebäude unangenehme Ronfequengen für bie Beffeuerung, die Erbabfindungen usw. Berichiedene Kantone, so Nargau, haben nun die Schwierigketten in der Weise gelöft, daß sie Zusatversicherungen gestatten. Die Entschädigung wird aber nur bezahlt, wenn das ab: gebrannte Gebäude wieder aufgebaut wird.

Parkeit= und Chalet=Fabrit Interlaten. Dieses